Die Zeit Abend
24./IV. 1919
a 24
118

Erscheint in jeder Donnerstag-Abendausgabe.
Redaktionsschluss Dienstag abends

DER STEUERTRÄGER

Organ zur Aufklärung und zum Schutze der Steuerträger.

Alle Zuschriften u. Anfragen sind zu richten an die Redaktion der „Zeit" (Steuerträger), Wien, IX., Liechtensteinstrasse 23

Nr. 13

MOTTO: Schutz dem Schutz gebührt!

Die Vermögensabgabe.

(Dritte Sperrverordnung.)

Von Dr. Moritz Zalman, Rechtsanwalt in Wien

Die dritte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 14. d. über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe ist an Stelle der ersten Vollzugsanweisung vom 12. März d. J. St.-G.-Bl. Nr. 169 und der zweiten Vollzugsanweisung vom 22. März d. J., St.-G.-Bl. 187 getreten. Von der ersten Vollzugsanweisung sind bloß die § 5 bis 12 über die Anmeldung und Kontrolle von Schrankfächern (Safes) noch in Geltung.

Es wird sich empfehlen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dritten Sperrverordnung die wesentlichsten Bestimmungen, die dem Laien zumeist unverständlich sind, ins Gemeinverständliche zu übersetzen.

Was ist anzumelden?

1. Wertpapiere, das heißt Aktien, Kuxe (Anteile an Bergwerken), Pfandbriefe, Kriegsanleihe, Rente, Lose, Lebensversicherungspolizzen (also nicht die Feuer-, Einbruchs- und Unfallversicherungspolizzen), anzumelden sind auch Coupons, die nach dem 31. Mai 1919 fällig werden. Die Anmeldung dieser Coupons muß nur dann besonders erfolgen, wenn sie vom Mantel losgetrennt sind, sonst nicht, da in der Anmeldung des Papieres selbst auch die Anmeldung des Coupons inbegriffen ist. Hat jemand seine Kriegsanleihe verpfändet und an Stelle der Kriegsanleihe einen Pfandschein bekommen, so muß er diesen Pfandschein anmelden. Dasselbe gilt auch von anderen Pfandscheinen über verpfändete Wertpapiere. Auch belehnte Lebensversicherungspolizzen sind anzumelden. Jedes Wertpapier, das sich in Deutschösterreich befindet, muß angemeldet werden. Es ist daher gleichgültig, ob das Wertpapier im Besitz des Eigentümers ist oder ob es sich bei einem Verwahrer befindet. Es muß nur in Deutschösterreich liegen. Der Anmeldung unterliegen nicht nur inländische, sondern auch ausländische Wertpapiere. Wenn daher jemand zum Beispiel Aktien einer böhmischen, italienischen, polnischen Gesellschaft besitzt, muß er sie anmelden. Dasselbe gilt auch von reichsdeutschen, türkischen, französischen und englischen Wertpapieren.

Es müssen daher zunächst alle inländischen und ausländischen Wertpapiere angemeldet werden, die sich, sei es beim Eigentümer, sei es bei einem anderen Verwahrer befinden.

Befinden sich die Wertpapiere im Ausland das heißt in der Tschecho-Slowakei, Galizien, Bukowina, Ungarn, Deutschland, Frankreich usw. oder in den von den Tschechen oder Italienern besetzten Gebieten Deutschösterreichs, so müssen sie ebenfalls angemeldet werden. Der Unterschied gegenüber den in Deutschösterreich befindlichen Wertpapieren besteht nur darin, daß diese Papiere ohne Rücksicht auf den Eigentümer, während Wertpapiere, die sich im Ausland befinden, nur dann anzumelden sind, wenn sie solchen Personen gehören, die im Inland ihren Wohnsitz haben oder sich hier seit 1. Januar 1918 aufhalten. Ein Beispiel: A, der seit Jahren in Wien wohnt, besitzt 30 Aktien der Länderbank, 100 Aktien der Böhmischen Unionbank und 20.000 Kronen Nominale österreichischer Kriegsanleihe. Die Aktien der Länderbank und die Kriegsanleihe befinden sich in Wien in seiner eigenen Verwahrung, die 100 Aktien der Böhmischen Unionbank hat er seinem Schwiegervater in Prag zur Verwahrung übergeben. A muß alle oberwähnten Wertpapiere anmelden, und zwar die Aktien der Länderbank und die Kriegsanleihe, weil diese Wertpapiere sich in Deutschösterreich befinden, die Aktien der Böhmischen Unionbank, weil der Eigentümer A in Deutschösterreich wohnt.

Nehmen wir nun folgenden Fall an: B ist am 1. Dezember 1917, somit noch vor dem 1. Januar 1918 nach Wien gekommen. Sein Vermögen besteht aus 50.000 Kronen Nominale österreichischer Kriegsanleihe, die bei einer Wiener Bank erliegen, aus 20.000 Kronen ungarischer Kriegsanleihe, die sich bei einer Preßburger Bank befinden und aus 100 Aktien, die in Pilsen erliegen. B muß alle Wertpapiere anmelden, weil er seit 1. Januar 1918, beziehungsweise schon seit dem Jahre 1917 sich in Deutschösterreich aufhält. Noch ein Beispiel: C wohnt in Prag. Er besitzt bei einer Bank in Wien 50 Aktien, bei einer Bank in Pilsen 30 Aktien und bei einer Bank in Graz 10.000 Kronen österreichischer Kriegsanleihe. C muß die 50 Aktien und die Kriegsanleihe anmelden. Die 30 Aktien, die sich in Pilsen befinden, muß er nicht anmelden, weil er nicht im Inland wohnt und die Aktien sich auch nicht im Inland befinden. Auch jemand, der in Deutschböhmen oder in den von den Italienern besetzten Gebieten wohnt, muß nur die Wertpapiere anmelden, die sich im übrigen nicht besetzten Teile Deutschösterreichs befinden. Wohnt ein Deutschösterreicher in Prag oder in Berlin, Zürich oder anderswo im Ausland, so muß er ebenfalls nur die Wertpapiere anmelden, die sich im nicht besetzten Teile Deutschösterreichs befinden.

2. Geld. Besitzt jemand ein Geldvermögen, so muß er es ebenfalls anmelden. Ob er das Geld in eine Bank oder in eine Sparkasse eingelegt hat, oder ob er es zu Hause in deutschösterreichisch abgestempelten Banknoten hat, ist gleichgültig. Alles muß angemeldet werden. Ja, wenn er das Geld sogar in ausländischen Gold- und Silbermünzen oder in ausländischen Banknoten hat, muß er es auch anmelden, wenn er hier wohnt oder sich hier seit 1. Januar 1918 aufhält. Nur jenes Geldvermögen ist anzumelden, das man entweder zu Hause hat oder bei einem Kreditinstitut, beziehungsweise bei einem Bankier eingelegt hat. Es ist gleichgültig, ob man das Geld im Kontokorrent- oder im Giroverkehr, beziehungsweise auf Grund eines Einlagebuches, Einlagescheines, Kassenscheines oder eines Kontobuches zu verlangen hat. Auch unabgestempelte Banknoten sind anzumelden, ebenso solche Banknoten, die in der Tschecho-Slowakei oder in Jugoslawien, Polen usw. abgestempelt wurden. Selbstverständlich sind auch Mark, Franken oder Lei anzumelden, ohne Rücksicht darauf, ob man diese fremden Valuten in Gold, beziehungsweise Silber oder in Banknoten besitzt. Nur solche Personen, die nicht in Deutsch-Oesterreich wohnen oder sich hier nicht seit 1. Januar 1918 aufhalten, haben ihren Besitz an Gold- und Silbermünzen, inländischen und ausländischen Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld und unverzinslichen Kassenscheinen nicht anzumelden. Derjenige aber, der im nichtbesetzten Teile Deutschösterreichs wohnt oder sich hier mindestens seit 1. Januar 1918 aufhält, muß sein ganzes Vermögen, soweit es in Geld besteht, anmelden. Er hat daher anzumelden: Bargeld, Bankeinlagen, Sparkasseneinlagen, Einlagebücher, Sparkassebücher, Einlagescheine, Kassenscheine (gleichgültig, ob verzinslich oder nicht), Kontobücher, inländische Gold- und Silbermünzen, inländische und ausländische Bank- und Staatsnoten und Notgeld. Hat er unabgestempelte Banknoten zur Abstempelung übergeben und einen Gutschein bekommen, so muß er auch diesen Gutschein anmelden. Dieses Vermögen müssen die im nichtbesetzten Teile Deutschösterreichs Wohnenden oder sich hier seit 1. Januar 1918 Aufhaltenden ohne Rücksicht darauf, wo es sich befindet, anmelden. Hat daher jemand in Prag oder Zürich ein Giro- oder Kontoguthaben bei einer Bank, sei es in Kronen, sei es in Franken, hat er bei einem Verwandten im Ausland inländische oder ausländische Gold- oder Silbermünzen, hat er in einem Safe oder in einem geschlossenen Depot oder bei einem Privaten Bank- oder Staatsnoten in Verwahrung, so muß er dieses Vermögen ebenfalls anmelden. Auch die Guthaben und Depots im feindlichen Ausland sowie im besetzten Gebiet Deutschösterreichs sind anzumelden.

Ein Beispiel: A, der in Baden bei Wien seinen Wohnsitz hat, besitzt folgendes Barvermögen: 20.000 Kronen in abgestempelten Banknoten zu Hause, 50.000 Kronen in der Sparkasse, 15.000 Kronen verzinsliche Kassenscheine, 5000 Franken, die im Safe bei der Anglobank in Wien liegen, 20.000 Kronen unabgestempelte Banknoten bei einem Geschäftsfreund in Genf und 100 Pfund Sterling bei einer Bank in Bukarest. Alle diese Vermögenschaften müssen angemeldet werden.

Nehmen wir nun folgenden Fall an: Der Kaufmann B in Reichenberg besitzt bei einer dortigen Bank ein Barguthaben per 100.000 Kronen, bei der Böhmischen Industrialbank, Filiale Wien, ein Guthaben per 20.000 Kronen, in Zürich in einem Safe 20.000 Dollar und in Meran bei der dortigen Sparkasse 30.000 Kronen gegen Einlagebuch. B muß nur die bei der Böhmischen Industrialbank, Filiale Wien, befindlichen 20.000 Kronen anmelden, weil das übrige Vermögen sich im Ausland, beziehungsweise im besetzten Gebiete Deutschösterreichs befindet und B nicht im unbesetzten Teil Deutschösterreichs wohnt oder sich hier seit 1. Januar 1918 aufhält.

Die inländischen offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Banken, Vereine, Versicherungsgesellschaften, auch die Filialen ausländischer Gesellschaften müssen anmelden: die Guthaben aus allen Kontokorrenten oder Girokonten sowie die Geldeinlagen bei inländischen und ausländischen Kreditinstituten und Bankiers, den im Inland oder Ausland befindlichen Besitz von Gold- und Silbermünzen, hingegen nicht den Besitz an inländischem Papiergeld. Eine Gesellschaft gilt als eine ausländische, wenn sie ihren Sitz außerhalb Deutschösterreichs hat. Hat zum Beispiel eine offene Handelsgesellschaft ihren Sitz in Prag und eine Filiale in Wien, so gilt sie als ausländische Gesellschaft im Sinne der dritten Sperrverordnung.

3. Forderungen. Anzumelden sind nur Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland, weil dies ausländische Zahlungsmittel sind, die dem Bargeld gleichgestellt werden. Selbst wenn die Zahlungsmittel sich im Ausland oder im nicht besetzten Teil Deutschösterreichs befinden, müssen sie angemeldet werden, wenn der Eigentümer in Deutschösterreich wohnt oder sich hier seit 1. Januar 1918 aufhält. Auch die oberwähnten Gesellschaften und Vereine müssen diese ausländischen Zahlungsmittel anmelden, gleichgültig, ob sie sie im Inland oder im Ausland in Verwahrung haben. Die inländischen Filialen ausländischer Gesellschaften haben nur die im Inlande befindlichen ausländischen Zahlungsmittel anzumelden. Verjährte Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland sind keine Zahlungsmittel und daher nicht anzumelden.

Gewöhnliche, insbesondere offene Buchforderungen, selbst Hypothekarforderungen, sind nicht anzumelden.

4. Edelmetall (Gold, Silber, Platin). Ebenso wie die Gold- und Silber-

Steuer-Briefkasten.

Alle Fragen werden in dieser Rubrik unentgeltlich beantwortet

Zuschriften sind zu richten an die Redaktion der „Zeit" (Steuerträger), 9. Bezirk, Liechtensteinstraße Nr. 23.

erlegten, wird in das Vermögen einzurechnen sein. 3. Die Einkommensteuer, ebenso die Brotauflage für 1919 wird voraussichtlich abgezogen werden dürfen. Im Jahre 1919 gibt es keine Kriegssteuer mehr. 4. Das Vermögen Ihrer Frau wird wahrscheinlich dem Ihrigen zugerechnet werden. 5. Das Vermögen des großjährigen Sohnes dürfte selbständig der Vermögensabgabe unterzogen werden. 6. Die Art der Bewertung der Wertgegenüber ist abzugsfähig. Lesen Sie unseren heutigen Aufsatz über die Berücksichtigung der Verluste bei der Bemessung der Kriegs(gewinn)steuer.

F. P. 1. Wir verstehen die Frage nicht. Die Einkommensteuer für 1919 wird auf Grund des im Jahre 1918 erzielten Einkommens vorgeschrieben. 2. Nein. 3. Auch das Einkommen unter 1600 Kronen der minderjährigen Kinder wird dem Ein-

A. K. II. 1. Bei einem Mehreinkommen von 10.000 Kronen beträgt die Kriegssteuer 500 Kronen, von 13.000 Kronen 800 Kronen. 2. Die zweite Frage ist unverständlich.

Verein Falls es sich um Zinsen handelt, die in den Jahren 1914 bis 1917 bezogen wurden, ist eine Nachfatierung nicht notwendig, in diesem Falle genügt die Anmeldung. Die Zinsen, die im Jahre 1918 bezogen wurden, müssen nach-